



Stadt Visselhövede

Der Bürgermeister

Stadt Visselhövede, Postfach 220, 27368 Visselhövede

Bundesnetzagentur
Referat 804
Postfach 80 01
53105 Bonn

poststelle@bnetza.de

Rathaus:
Marktplatz 2, 27374 Visselhövede
Telefonzentrale: 04262 / 301-0

Bauamt

Auskunft erteilt: Herr Köhnken
E-Mail: gerd.koehnken@visselhoevede.de
Zimmer Nr.: D23
Durchwahl: (0 42 62) 301 - 131
Fax: (0 42 62) 301 - 106

Ihr Zeichen
804-6.07.01.02/3-2-5
#11 2023-09-27-A-13

Ihre Nachricht vom
13.10.2023

Mein Zeichen
610-14 kö.

Datum
09.11.2023

**Höchstspannungsleitungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben 3) und Wilster –
Bergrheinfeld/West (Vorhaben 4) Abschnitte B1 (B75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek /
Scheeßel (NI) – Landkreisgrenze Heidekreis / Region Hannover (NI)**

Planfeststellung: Anhörungsverfahren gem. § 22 NABEG

- **Stellungnahme der Stadt Visselhövede im Rahmen des Anhörungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Visselhövede nimmt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens / Anhörungsverfahrens zum o. a. Bauvorhaben im Abschnitt B1 wie folgt Stellung:

Die Textpassagen zu 1 – 4 entsprechen im Wesentlichen den Forderungen, Hinweisen und Anregungen aus der Stellungnahme der Stadt Visselhövede vom 10.06.2021, die der Bundesnetzagentur im Zuge der Planfeststellung / Antragskonferenz vorgelegt wurde.

1. Allgemeine Forderungen und Hinweise

Landwirtschaftlich genutzte Böden

Die in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Flächen weisen sehr kleinräumig äußerst unterschiedliche geologische Eigenschaften auf. Neben sandigen, durchlässigen, gut befahrbaren Böden finden sich auch Moorböden, Tonlinsen in verschiedenen Größen, Löß-, Lehm- und Kieseinlagerungen, oft abwechselnd in verschiedenen Tiefen und Mächtigkeiten. Diese Bodenbeschaffenheiten sind auch über sorgfältige Untersuchungen, die sicher stattgefunden haben, nicht vollständig zu erfassen.

Sollten im Verlauf der Arbeiten Bodenbeschaffenheiten stark verändert, die Wasserfähigkeit beeinträchtigt, Schichtungen gestört oder z.B. irreparable Verdichtungen verursacht werden, sind



die Auswirkungen, soweit sofort ersichtlich, unmittelbar und unverzüglich den jeweiligen Nutzern und Eigentümern sowie der Stadt Visselhövede anzuzeigen, verbunden mit einem Lösungsvorschlag für das Problem. Die Stadt geht selbstverständlich davon aus, dass Beeinträchtigungen, die erst nach Wiederaufnahme der Nutzung erkennbar werden, unkompliziert und schnellstmöglich behoben oder durch Kompensationszahlungen ausgeglichen werden. Mindestens in den Moor-, Wiesen- und Niederungsbereichen empfiehlt sich zur Vermeidung solcher Schäden eine möglichst weitreichende Anwendung der Horizontal-Bohrtechnik.

Wasser und Entwässerung

Das im Querungsbereich der Trasse vorhandene Drain- und Entwässerungsnetz ist auf Grund der geringen Neigungen im Gelände über Jahrzehnte errichtet, erweitert und ergänzt worden. Nicht alle Drainagen sind noch intakt oder den Nutzern bekannt. Gräben und Vorfluter sind häufig mit minimalem Gefälle berechnet und ausgeführt, die einleitenden Drainagen in der Regel sehr präzise auf die Einhaltung der Gefällemerkmale und Maximal-Wasserstände in den Vorflutern ausgerichtet.

Beim unerwarteten Auffinden und Beschädigen von Drainagen sind die Auswirkungen unverzüglich den jeweiligen Nutzern und Eigentümern anzuzeigen, verbunden mit einem Lösungsvorschlag für das Problem. Die Stadt geht auch in diesem Problemfeld davon aus, dass Beeinträchtigungen, die erst nach Wiederaufnahme der Nutzung erkennbar werden, unkompliziert und schnellstmöglich behoben werden. Zur Vermeidung sollte ebenfalls in möglichst großem Umfang die Bohrung präferiert werden.

Wassersperrende Schichten (Ortstein, Lehm- und Tonschichten) müssen erhalten werden. Eine Beeinträchtigung und großflächige Veränderung der Bodenfeuchte sowohl für die landwirtschaftliche Nutzung als auch im Sinne einer nachhaltigen Sicherung von Feuchtbereichen für den Naturschutz ist zu vermeiden. Erkennbare Durchdringungen im Zuge der Bohr- bzw. Aushubarbeiten sind den jeweiligen Nutzern und Eigentümern anzuzeigen und der Stadt Visselhövede mitzuteilen. Im Zuge der Verfüllarbeiten müssen die Schichten in ihrer Funktion wiederhergestellt werden. Diese Leistungen sind zu dokumentieren und zu kartieren.

2. Natur- und Landschaftsschutz

Gleichrangige Erfassung der Landschaftsfunktionen

Aus den bisher vorgestellten Unterlagen erschließt sich bzgl. des Untersuchungsumfanges ein starker Fokus auf die planungsrelevanten Themenbereiche der Fauna. Im BNatSchG sind die Schutzgüter gleichrangig gestellt, sodass für die anderen Schutzgüter (insb. Landschaft-/Landschaftsbild) eine ähnliche Detailschärfe in der Planung abzubilden ist.

Hieraus resultiert folgende Forderung:

- vertiefende Landschaftsbildanalyse und Eingriffsbeurteilung (bau- und betriebsbedingte Veränderungen der Landschaft); vor allem ist die Erholungsnutzung durch den Menschen zu berücksichtigen.

Kartierungen

Die Kartierungen (Fauna und Flora) im Stadtgebiet sind gem. der gültigen niedersächsischen Methodenstandards und niedersächsischen Bewertungsmethoden durchzuführen:

- Kartierung der Wuchssorte von Rote Liste Arten der Gefäßpflanzen n. Garve 2004 im Baufeld ist durchzuführen.
- Biotoptypen: DRACHENFELS 2021
 - o Bewertung: DRACHENFELS 2012

- Brut- und Rastvogelkartierungen
 - o Reviere- und Gastvogelerfassung n. SÜDBECK et al. 2005
 - *Hinweis: Beginn der Kartiersaison im Februar (Anlage 3, S. 12 erscheint grundsätzlich sehr früh und sollte nur bei besonders planungsrelevanten Vorkommen (Seeadler, Wanderfalke, Kauze) angewandt werden. Aufgrund der Vorauswahl der Trassenführung sind Bodenbrüter maßgeblich, sodass wichtige Kartierzeitpunkte im April/Mai/Juni eingehalten werden sollten.*
 - *Hinweis: Das zitierte Standardwerk der Kartierung Albrecht et al. (2014) bezieht sich grundsätzlich auf Straßenplanungen und sollte auf das Vorhaben angepasst werden (betriebsbedingte Risiken einer Straße sind bspw. hier nur bedingt planungsrelevant).*
 - o Bewertung: BEHM & KRÜGER 2013, KRÜGER et al. 2/2020
 - o Hier wird darauf hingewiesen, dass eine flächendeckende Erfassung des Trassenkorridors bzgl. der Brutvögel zu erfolgen hat, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können. 20 % der Gesamtfläche wird als nicht ausreichend angesehen. Die zitierte Abstimmung (Anlage 3, S. 9, Abstimmung BNetzA, Länderbehörden) ist der Stadt Visselhövede vorzulegen.
- Für Reptilien, Amphibien, Tag- und Nachtfalter, Fischotter, Biber, Fledermäuse u. a. Arten gelten die nds. Methodenstandards entsprechend (Rote Liste, Bewertungsmethoden).
- Die Novellierung des NAGBNatSchG (Dez 2020) besonders bzgl. der geschützten mesophilen Grünländer ist zu beachten!
- Die Kartierungsergebnisse in Rotenburg (Wümme) sind vollumfänglich mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises abzustimmen.

Planung

Bei der Nutzung der Bundeskompensationsverordnung ist der funktionale räumliche Aspekt der Kompensation zu beachten. Einer Kompensation im Bereich des Eingriffsortes ist der Vorzug zu gewähren.

Die Kompensation von erheblich beeinträchtigten Landschaftsfunktionen gem. § 15 BNatSchG soll eng im funktionalen räumlichen Zusammenhang stehen (s. auch: GU-CKELBERGER in: FRENZ & MÜGGENBORG (Hrsg., 2021): BNatSchG Kommentar § 14 RN 45). Die Eingriffe in die Schutzgüter des BNatSchG sollen möglichst in den eigenen administrativen Grenzen der betreffenden Kommunen in Zusammenarbeit mit der Vorhabenträgerin ausgeglichen oder ersetzt werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft sollten zwischen dem Maßnahmeträger, den Naturschutzbehörden und den betroffenen Kommunen so frühzeitig wie möglich abgestimmt werden. Es gilt dabei, in den Kompensationsprojekten qualitativ höhere bis hohe Wertstufen zu erreichen, um damit bei der Gewinnung geeigneter Ausgleichsflächen geringere Flächenanteile zu verbrauchen.

Die Gemeinde Scheeßel, die Samtgemeinde Bothel und die Stadt Visselhövede zeigen hier ihre grundsätzliche Bereitschaft an, bei der Beschaffung potentieller Flächen für Kompensationsprojekte zu unterstützen.

Für die Trassierung des FFH-Gebietes

- DE 2723-331 „Wümmeniederung“
- DE 3020-331 „Lehrde und Eich“ – jetzt NSG Eich und NSG Lehrdetal

sind die Ziele und Maßnahmen der jeweiligen Managementpläne zu beachten.

3. Fachliche Begleitung

Die benachbarten Kommunen Samtgemeinde Bothel, Stadt Visselhövede und Gemeinde Scheeßel sehen sich weder fachlich noch personell in der Lage, das Projekt im Zeitraum der Umsetzung angemessen zu begleiten. Die Aufnahmen zur Beweissicherung sowie die örtliche Baubegleitung müssen durch eine Fachkraft mit erweiterten Kenntnissen im Ingenieur-, Wasser- und Tiefbauwesen sowie mit Erfahrung und Grundwissen zu den erwarteten Natur- und Landschaftsschutz-Problemen begleitet werden. Die drei Kommunen fordern gemeinschaftlich die Bestellung eines entsprechenden Sachverständigen, der von den genannten Verwaltungen im eigenen Verfahren ausgewählt wird. Die Honorarkosten für diese Fachkraft sind von der Vorhabenträgerin zu erstatten. Die BNA wird gebeten, gegenüber der Vorhabenträgerin entsprechende Weisungen zur Finanzierung der fachlichen Beweissicherung zu erteilen.

4. Lokale Forderungen

In den Ortschaften Wittorf und Bleckwedel wurde die nah an der Trasse gelegene Wohnbebauung durch Trassenverlegung bereits ansatzweise berücksichtigt. In der Ortschaft Jeddigen verläuft der geplante Trassenvorschlag im direkten Siedlungsrandbereich der östlich angrenzenden Jeddinger Ortsstraßen „Neuenlander Straße“, „Am Brink“ und „Am Jeddinger Moor“ und verhindert damit eine in Erwägung gezogene Siedlungserweiterung um einen nordwestlich der „Neuenlander Straße“ gelegenen Straßenzug. Zum Schutz der Anwohner und zur optionalen Siedlungserweiterung wird eine maximal mögliche westliche Verlegung des Trassenvorschlags gefordert, mindestens mit dem Abstand zur Bebauung und zur Erweiterung, wie bei entsprechenden Überlandleitungen üblich. Bei Entwicklung der Linienführung der Trasse ist auf ausreichende Abstände bezüglich der magnetischen Flussdichte auf die umliegende Wohn- und Arbeitsbebauung zu achten. Die Trassenwahl hat bezüglich besonders sensibler Bebauung (Wohnen, Krankenhäuser, Seniorenresidenzen, Kindergärten, Schulen etc.) einen mehr als ausreichenden Abstand einzuhalten.

Außerdem teilt die geplante Trasse die Ortschaft Jeddigen im Westen in zwei Bereiche – westlich liegen die Siedlung „Viehmoor“ und das Sport- und Schützengelände vom MTV Jeddigen und SV Jeddigen, östlich befindet sich die übrige Ortslage. Sollte eine großräumige westliche Verlegung der Trassenführung aus naturschutzfachlichen Gründen im Bereich des Jeddinger Moores / Sportgeländes / Zum Viehmoor“ nicht möglich sein, ist aufgrund der direkt angrenzenden Wohnbebauung extreme Umsicht in den Abständen sowie in der baulichen Umsetzung geboten.

Im Bereich der schützenswerten Visselniederung (nordöstlich von Wittorf) bzw. des umliegenden Feuchtgebietes wird, analog zur beschriebenen Vorgehensweise bei den Niederungsgebieten von Lehrde und Rodau, eine großräumige Unterbohrung im Horizontalverfahren für die Querung des sensiblen Bereiches gefordert.

Zur Entlastung landwirtschaftlicher Nutzflächen wird die Nutzung von Randbereichen gemeindlicher Wirtschaftswege gefordert. Gerade im südlichen Bereich des Stadtgebietes von Visselhövede, vor der angedachten Unterquerung des Naturschutzgebietes Lehrdetal, könnte die Verkabelung seitlich neben Wirtschaftswegen erfolgen und auf diesem Wege eine Durchschneidung landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden.

5. Vereinbarungen für Nutzungs- und Entschädigungsregelungen

Die durch das Stadtgebiet von Visselhövede verlaufende Höchstspannungsleitung kreuzt von Norden (Ortslage Bretel) bis Süden (Ortschaft Bleckwedel) diverse Straßen (Bundesstraße 440, Landesstraße 171, Kreis- und Gemeindestraßen), kommunale Wege, Bäche (u. a. Visselbach) und Gräben sowie die Bahntrasse („Amerikalinie“).

Im Rahmen der baulichen Umsetzung des Trassenprojektes entstehen zwangsläufig massive Eingriffe in die gewachsenen Strukturen. Demzufolge müssen zwischen der Vorhabenträgerin und den Baulastträgern der Straßen, Wege etc. (hier: Stadt Visselhövede) frühzeitig konkrete Verträge/Vereinbarungen geschlossen werden, in denen u. a. alle Erschließungsfragen vor, während und nach Durchführung der Baumaßnahmen sowie alle Entschädigungsregelungen zur Schadensregulierung vertraglich festgelegt werden. Nicht zuletzt, um in diesen Fragestellungen fachlich und wirtschaftlich mit der Vorhabenträgerin auf Augenhöhe verhandeln zu können, erfordert es die Bereitstellung eines kommunal beauftragten Sachverständigen in der „Beweissicherung“ sowie zur fachlichen Begleitung und Unterstützung der betroffenen Kommunen in Entschädigungsfragen (siehe dazu „3. Fachliche Begleitung“).

Gleiches gilt für die Nutzung öffentlicher Straßen und Wege durch den im Projekt notwendigen Schwerlastverkehr seitens der Vorhabenträgerin. Die nicht für derartige Lasten ausgelegten kommunalen Straßen und Wege werden den erwarteten Lasten nicht standhalten können und zwangsläufig erhebliche Beschädigungen erfahren.

Sowohl bei den Kreuzungsbauwerken als auch bei der anstehenden Nutzung kommunaler Straßen und Wege muss in der vertraglichen Ausgestaltung mindestens der Grundsatz gelten, dass den betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern durch den Bau und den Betrieb der Leitung keine Vermögenseinbußen entstehen sollen. Dennoch entstandene Vermögenseinbußen sind durch angemessene Entschädigungszahlungen auszugleichen.

Idealerweise werden in gemeinschaftlichen Abstimmungsprozessen zwischen den betroffenen Kommunen und der Vorhabenträgerin Wege gefunden, strukturelle Schäden möglichst von vornherein einzudämmen oder gar nicht erst entstehen zu lassen. Auch in der beschriebenen Fragestellung der Ausbildung von Verträgen zwischen Vorhabenträgerin und Kommunen wird die BNA gebeten, gegenüber der Vorhabenträgerin entsprechende Weisungen für eine partnerschaftliche Abstimmung und ausreichend dimensionierte Entschädigungsleistungen zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

André Lüdemann
Bürgermeister